

Amtliche Bekanntmachungen



12. Teiländerung des Bebauungsplans „Langgasse“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 08.05.2024 in öffentlicher Sitzung die 12. Teiländerung des Bebauungsplans „Langgasse“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 09.04.2024 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet der Kernstadt Überlingens. Nordöstlich sowie südwestlich grenzt der Änderungsbereich an die Wohnbebauung des „Franz-Sales-Wocheler-Wegs“ und des „Kuchelmannwegs“ an. Innerhalb des Geltungsbereichs der 12. Teiländerung des Bebauungsplans „Langgasse“ befindet sich das Grundstück mit der Flst.-Nr. 856. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.04.2024. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Die 12. Teiländerung des Bebauungsplans „Langgasse“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Die 12. Teiländerung des Bebauungsplans (bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begrün-

dung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die 12. Teiländerung des Bebauungsplans „Langgasse“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 07.06.2024
gez. Thomas Kölschbach
Bürgermeister



12. Teiländerung des Bebauungsplanes „Langgasse“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Lageplan mit Geltungsbereich (Stand 09.04.2024)
- maßstablos